

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdorf SO beschliesst:

Einberufung der Stimmberechtigten zur kommunalen Volksabstimmung vom 03.03.2024

1. Volksabstimmung

Am 03.03.2024 findet eine kommunale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberdorf SO werden zu diesem Urnengang einberufen.

2. Kommunale Vorlage

- Ersatzneubau Pavillon Schulhaus Mühlacker Bruttokredit CHF 4'165'000

3. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978²⁾, sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996³⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁴⁾.

4. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

5. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)⁵⁾.

6. Zustellung des Stimmmaterials

Die Einwohnergemeinde stellt dieses den Stimmberechtigten spätestens bis Samstag, 10.02.2024, zu.

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.11.

³⁾ BGS 113.111.

⁴⁾ BGS 113.112.

⁵⁾ BGS 113.111.

7. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum 02.03.2024 brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

8. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

Oberdorf, 12.12.2023

EINWOHNERGEMEINDERAT OBERDORF SO

Marc Spirig
Gemeindepräsident

Gregor Glaus
Gemeindeschreiber

Verteiler:

Publikation im Amtsanzeiger oder mit schriftlicher Einladung, die durch die Post an alle Stimmberechtigten zugestellt wird (§ 18 Abs. 1 Bst. c VpR)

¹⁾ SR 311.0.